



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
bundesfrauen-  
vertretung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Verantwortlich:  
Helene Wildfeuer

Telefon 030.40 81-44 00  
Telefax 030.40 81-44 99  
frauen@dbb.de  
www.frauen.dbb.de

**Nr. 09/2008**

30.09.2008

## **INHALT:**

**+++ Es tut sich etwas beim Versorgungsabschlag +++  
Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsstelle des  
Bundes geplant +++ Gender Budgeting: Gleichstellung  
durch Haushaltspolitik +++ Neuregelung der Betreuung  
pflegebedürftiger Angehöriger +++ Kinder kosten +++  
Bundesverdienstkreuz für Brunhilde Raiser +++ Frauen  
betreiben mehr Altersvorsorge als früher +++**

### **Es tut sich etwas beim Versorgungsabschlag**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Juni 2008 entschieden hat, dass der sogenannte Versorgungsabschlag alter Prägung aufgrund von Freistellung oder Teilzeitbeschäftigung auch für die Zeit vor dem Mai 1990 nichtig ist (wir haben in unserer letzten Ausgabe darüber berichtet), geht es nun darum, dieses Urteil für die Betroffenen angemessen umzusetzen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts darf der Versorgungsabschlag alter Prägung bei dem Erlass von Versorgungsbescheiden nicht mehr angewandt werden. Wie sieht es aber aus, wenn ein Versorgungsbescheid erst einmal rechtskräftig ist? Diese Versorgungsbescheide sind von der Nichtigkeitsfeststellung des Bundesverfassungsgerichtes nicht erfasst. Die dbb bundesfrauenvertretung hat sich für eine politische Lösung stark gemacht.

**frauen im dbb**

Informationsdienst der dbb bundesfrauenvertretung

Der dbb hat sich daraufhin an das Bundesministerium des Innern gewandt, um zu erreichen, dass bereits bestandskräftige Bescheidungen wieder aufgegriffen werden. Damit könnte verhindert werden, dass Beamtinnen und Beamte eine Versorgungsfestsetzung hinnehmen müssen, die aufgrund einer für nichtig erklärten Vorschrift erfolgt ist. Das Bundesministerium des Innern hat entschieden, dass auf Antrag der Betroffenen eine Neubescheidung rückwirkend ab dem Monat Juli dieses Jahres durchgeführt wird. Eine ähnliche Vorgehensweise für das Aufgreifen bestandskräftiger Fälle ist bislang auch in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angekündigt. Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern wollen die Versorgungsdienststellen die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger in geeigneter Weise auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und auf die Möglichkeit einer Neubescheidung hinweisen.

Trotzdem sollten die Betroffenen im eigenen Interesse prüfen, ob bei der Berechnung der Versorgungsbezüge eine Vergleichsberechnung gem. § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG durchgeführt wurde und ob diese zu einer

Minderung des zuvor auf dem Vergleichswege nach § 85 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG ermittelten Ruhegehaltsatz geführt hat. Wenn das der Fall ist, sollte – auch durch die Beamtinnen und Beamten im Bereich der übrigen Bundesländer – ein Antrag auf Neubescheidung der Versorgungsbezüge entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Frage ein größtenteils einheitliches Vorgehen in Bund und Ländern angestrebt wird.

Folgende Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf Neubescheidung müssen vorliegen:

- bestehendes Beamtenverhältnis vor dem 31. Dezember 1991
- bewilligte Freistellung/Teilzeit nach dem 1. August 1984
- Minderung des Ruhegehaltssatzes gem. § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG

Sobald uns die Entscheidungen weiterer Bundesländer über die geplante Vorgehensweise vorliegen, werden wir über diese in frauen im dbb berichten.

(01/09/08)

### **Zusammenarbeit mit Antidiskriminierungsstelle des Bundes geplant - Helene Wildfeuer: „Frauen werden bei dienstlichen Beurteilungen benachteiligt!“**

Zu einem ersten Sondierungsgespräch trafen am 9. September 2008

im dbb forum berlin die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer, und die Leiterin

der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Martina Köppen, zusammen. Erörtert wurde die zukünftige Zusammenarbeit zur Durchsetzung der Rechte der Frauen im öffentlichen Dienst.



Foto: Helene Wildfeuer (Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung), Martina Köppen (Leiterin der ADS), Franziska Grevel (ADS), Kirsten Lühmann und Astrid Hollmann (beide dbb Bundesleitung)

Hauptanliegen der dbb bundesfrauenvertretung ist die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Männern und Frauen insbesondere bei der Verteilung von Führungspositionen. Helene Wildfeuer erklärte, „dass Beurteilungsstatistiken festgestellt haben, dass Frauen, insbesondere wenn sie teilzeitbeschäftigt sind, bei Beförderungen benachteiligt werden“. Martina Köppen

pflichtete Helene Wildfeuer bei, viele Frauen wenden sich mit Anfragen dazu an die ADS. Ursachen dafür wären u.a. in der Beurteilungspolitik zu finden. Die Zusammenarbeit der dbb bundesfrauenvertretung mit der Antidiskriminierungsstelle soll dazu führen, Einfluss auf die künftige Gesetzgebung auch in dieser Hinsicht zu gewinnen.

Weiterhin ging es in dem Erfahrungsaustausch um spezifische Altersbegrenzungen im öffentlichen Dienst, um Dienstaltersstufen und um altersbedingten Urlaubsanspruch. Auch diese Bereiche sind diskriminierungsanfällig. Die dbb Bundesleitungsmitglieder Kirsten Lühmann (DPolG) und Astrid Hollmann (VRFF) nahmen ebenfalls an dem Gespräch teil.

Noch in diesem Jahr wollen die Leiterin der [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) und die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung zu einem weiteren Gespräch zusammenkommen.

(02/09/08)

## **Gender Budgeting: Gleichstellung durch Haushaltspolitik**

Ende November findet der CESI-Kongress in Brüssel statt. Die dbb bundesfrauenvertretung hat sich dafür eingesetzt, dass der dbb einen Antrag an die CESI richtet, der sich zur Förderung der Chancengleichheit mit der weiteren Umsetzung von Gender Mainstreaming befasst.

Dabei geht es dem dbb und der dbb bundesfrauenvertretung insbesondere auch um die konsequente Anwendung von Gender Budgeting. „Gender Budgeting“ lässt sich am besten mit dem Schlagwort „Gleichstellung durch Haushaltspolitik“ erläutern.

Finanzpolitische Haushaltsbudgets wirken sich nicht geschlechtsneutral aus, sondern führen zu unterschiedlichen Folgen für die verschiedensten Gruppen von Betroffenen. Um das vorhandene Geld sinnvoll auszugeben, muss im Vorfeld geklärt werden, wem mit der geplanten Investition gedient ist. Gender Budgeting bietet die Möglichkeit, Gleichstellung per Budget und nicht per Quote zu fördern und ist so die Grundvoraussetzung von Gender Mainstreaming. Dazu ist zunächst eine gründliche Analyse nötig, um zu klären, wie sich die geplante Investition auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen auswirken wird. Das Ziel von Gender Budgeting ist die Gleichstellung von Frauen, Männern, Jungen, Alten, Gesunden und Kranken etc.

Anhand der Haushaltspolitik lässt sich die tatsächliche Rangordnung der politischen Wertigkeiten ablesen. Selbstverständlich ist es nicht das Ziel, getrennte Haushalte – beispielsweise für Frauen – einzuführen. Hier beinhaltet Gender Budgeting, dass die Einnahmen und die Ausgaben im Rahmen aller Programme, Aktionen und haushaltspolitischen Maßnahmen bewertet und neu strukturiert werden sollen. Damit wird gewährleistet, dass die Prioritäten und Bedürfnisse der Frauen auf gleicher Basis wie die der Männer berücksichtigt werden, um die Gleichstellung zu verwirklichen.

Bisher bekamen die einzelnen Gruppen oftmals erst ein Mitsprache-

recht, wenn die Mittel bereits verteilt waren. So lag z. B. der Anteil der Fördermittel der in spezielle Frauenprojekte floss meist unter 2 Prozent der Gesamthaushalte in der Bundesrepublik Deutschland.

Durch die Anwendung von Gender Budgeting können Haushaltsmittel darauf überprüft werden, was die eingesetzten Gelder bewirken. Hier bietet sich durch Transparenz und Teilhabe die Möglichkeit der Verwirklichung des Gender Mainstreaming auf allen Ebenen.

Bereits im Juli 2003 hat das Europäische Parlament in seiner Entschliessung mit dem Titel „Gender Budgeting – Aufstellung öffentlicher Haushalte unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten (2002/2198 (INI))“ die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten zu einem Maßnahmenbündel aufgefordert, die die flächendeckende Umsetzung von Gender Budgeting fördern und unterstützen.

Als Grundlage für diese Umsetzung hat das Europäische Parlament die EU-Kommission und die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, geschlechterspezifische Daten für alle Politikbereiche auszuarbeiten und weiterzuentwickeln. Inzwischen hat Österreich Gender Budgeting als Haushaltsgrundlage gesetzlich verankert. In vielen anderen EU-Staaten, darunter auch Deutschland, besteht noch Nachholbedarf.

(03/09/08)

## Neuregelung der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Betroffen davon sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, es gilt nicht für Beamtinnen und Beamte. Mit dem Gesetz werden Freistellungsansprüche zur Pflege von Angehörigen eingeführt. Damit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht, bis zu zehn Arbeitstage kurzfristig freigestellt zu werden, wenn dies erforderlich ist, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen oder für einen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren. Jedoch gibt es einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur, wenn sich dieser auf anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund von Arbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen ergibt.

Im Gegensatz dazu gilt für Beamtinnen und Beamte die Sonderurlaubsverordnung. Sie können bei einer schweren Erkrankung eines in ihrem Haushalt lebenden Angehörigen einen Tag Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im Urlaubsjahr erhalten. Darüber hinaus kann Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das bedeutet, dass in entsprechenden Fällen Anträge auf Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu zehn Tage zu bewilligen sind. Wichtig zu wissen ist, dass bei einem Urlaub unter Wegfall der Besoldung für die Dauer

von bis zu vier Wochen der Beihilfeanspruch bestehen bleibt.

- Freistellung für Pflege in häuslicher Umgebung  
Nach dem neuen Pflegerecht können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einer Dauer von sechs Monaten vollständig oder teilweise von der Arbeit freigestellt werden, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu Hause pflegen (Pflegezeit).

Für Beamtinnen und Beamte besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn sie einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Ebenfalls kann Urlaub ohne Dienstbezüge unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden. Dieser Urlaub kann insgesamt bis zu 12 Jahre betragen.

Der gerade diskutierte Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes sieht eine Verlängerung der Höchstdauer auf 15 Jahre vor. Allerdings steht nur dann ein Anspruch auf Anwendung der Beihilferegelung und Leistung der Krankheitsfürsorge fort, dann auch ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. Also bei Teilzeitarbeit. Wichtig zu wissen ist, dass die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur

Pflege eines nahen Angehörigen nicht ruhegehaltsfähig sind. Die Zeiten der Teilzeitbeschäftigung werden als Arbeitszeiten anteilig als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gezählt. Es besteht allerdings Möglichkeit, dass Beamtinnen und Beamte eine andere Person privat pflegen unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Durch die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen erhalten dann auch Beamtinnen und Beamte für die Zeit, in der sie zur Pflege einen nahen Angehörigen freigestellt waren, einen finanziellen Ausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung. In Ausnahmefällen werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschläge zum Ruhegehalt gewährt, wenn die Pflegezeiten nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllt wurde.

- Betreuung kranker Kinder  
Durch die Neuregelung der Sonderurlaubsverordnung besteht für Beamtinnen und Beamte nun die Möglichkeit, bei schwerer Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes Urlaub unter Fortzahlung

der Besoldung im Umfang von bis zu vier Arbeitstagen pro Urlaubsjahr in Anspruch zu nehmen. Damit besteht dieser Anspruch jetzt für jedes zu betreuende Kind, bislang galt er für alle zu betreuenden Kinder. Die dbb bundesfrauenvertretung hatte bereits zu dem Entwurf der neuen Sonderurlaubsverordnung Stellung genommen. Dabei haben wir gefordert, dass ein solcher Anspruch auch für Kinder bis zu 14 Jahren bestehen sollte. Schließlich sind Kinder auch in diesem Alter noch nicht in der Lage, bei einer schweren Erkrankung alleine zu Hause zu bleiben. Die Eltern sind damit gezwungen, Urlaub bzw. unbezahlten Sonderurlaub zur Betreuung ihrer Kinder zu nehmen. Zudem ist insbesondere bei kleinen Kindern ein Anspruch auf Sonderurlaub für vier Tage oftmals nicht ausreichend, um sämtliche Krankheitsfälle abzudecken.

Die neue Sonderurlaubsverordnung sieht erstmals vor, dass sogenannte „halbe“ Urlaubstage genommen werden können. Damit wird Eltern die Möglichkeit gegeben, ihre Kinder bei unvorhergesehenen Erkrankungen kurzfristig zu betreuen oder Arzttermine mit den Kindern wahrzunehmen, die nicht außerhalb der Öffnungszeit stattfinden können.

(04/09/08)

## **Kinder kosten**

Kinder kosten ihre Eltern Vieles: Geld, Zeit und manchmal Nerven. Die Freude an den Kindern jedoch ist unbezahlbar.

Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen wünschen sich viele Frauen – und auch Männer. Damit dieses „Sowohl-als-auch“ funktioniert, stehen auf der Wunschliste der meisten jungen Eltern Kinderbetreuungsplätze und flexible Arbeitgeber ganz oben.

Die zu dem Kind und den Arbeitszeiten der Eltern passende Kinderbetreuung zu finden ist oft nicht einfach. Und die Freude, endlich den passenden Platz gefunden zu haben, wird oft durch hohe Betreuungskosten getrübt.

Da Betreuung der Kinder Grundvoraussetzung für den Wiedereinstieg in den Beruf ist, setzt sich die dbb bundesfrauenvertretung dafür ein, dass Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten in voller Höhe und von dem ersten Euro an von der Steuer abgesetzt werden können.

Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung: „Solange Kinderbetreuungskosten nicht in voller Höhe absetzbar sind, stellt sich in vielen Familien die Frage, ob es sich überhaupt „lohnt“, dass beide Eltern arbeiten. Um die Situation der Eltern zu verbessern führen wir eine Verfassungsbeschwerde. Die vollständige steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist längst überfällig.“

(05/09/08)

## **Bundesverdienstkreuz für Brunhilde Raiser**

Die dbb bundesfrauenvertretung nimmt mit großer Freude zur Kenntnis, dass Bundespräsident Horst Köhler der Ersten Vorsitzenden des Deutschen Frauenrates, Brunhilde Raiser, am 06. Oktober 2008 das Bundesverdienstkreuz als Anerkennung für Verdienste um das Gemeinwohl der Bundesrepublik Deutschland verleihen wird. Sie gratuliert Frau Raiser sehr herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.

Die dbb bundesfrauenvertretung ist Mitglied im Deutschen Frauenrat, in

dem weitere 55 Mitgliedsverbände organisiert sind.

Brunhilde Raiser ist seit 2004 Vorsitzende des Deutschen Frauenrates. Als Theologin und Germanistin ist sie seit mehr als zwanzig Jahren ehrenamtlich für die evangelische Kirche tätig; sie war u. a. Mitglied des Präsidiums der Evangelischen Frauennarbeit in Deutschland (EFD) und zwölf Jahre lang Vorsitzende der Evangelischen Frauenhilfe, des mitgliederstärksten Frauenverbandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Evangelische Frauenhilfe in

Deutschland (EFHiD) und EFD haben sich 2008 zum bundesweiten Dachverband Evangelische Frauen in Deutschland (EFiD) zusammengeschlossen und Brunhilde Raiser zu ihrer Vorsitzenden gewählt. Brunhilde Raiser ist mit einem Pfarrer verheiratet und hat drei erwachsene Söhne. Sie lebt in Mengen/Baden-Württemberg.

Brunhilde Raiser hat die Auszeichnung ihres konsequenten und kompetenten Engagements für die deutsche Frauenlobby mehr als verdient. Seit 2004 tritt sie als umsichtige und kluge Spitzenfrau des Deutschen Frauenrates für Geschlechtergerechtigkeit und die gleichwertige Anerkennung von Frauen und Männern in Beruf und Familie ein. Sie

wirkt meinungsbildend im Dialog mit den Mitgliedsverbänden unter anderem in der Antidiskriminierungspolitik - angefangen bei der Forderung nach einem Mindestlohn und die Entgeltgleichheit bis zur sozialen Absicherung von Frauen im Alter. Ein besonderes Anliegen ist ihr die geschlechtsspezifisch orientierte Menschenrechtspolitik; eine von ihr in besonderem Maße mitgestaltete Aktivität des DEUTSCHEN FRAUENRATES in diesem Zusammenhang war die Kampagne „Abpiff – Schluss mit Zwangsprostitution“ anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland.

Quelle: Deutscher Frauenrat  
(06/09/08)

### **Frauen betreiben mehr Altersvorsorge als früher**

Immer mehr Frauen fürchten sich vor Altersarmut. Sie legen mehr Geld für das Alter zurück als noch vor fünf Jahren. In einer repräsentativen Umfrage fand dies das Demoskopie-Institut TNS Infratest heraus. Über die Hälfte aller Frauen (55,7 %) versicherten, dass Altersvorsorge für sie bei der Vorsorge an erster Stelle stehe. Dies fanden vor fünf Jahren noch lediglich 44,7 Prozent der Frauen. Demgegenüber stehen andere Maßnahmen der privaten Vorsorge deutlich hinter der Altersvorsorge zurück: Nur 16,8 Prozent hatten die Absicherung gegen Berufsunfähigkeit an

erster Stelle ihrer Vorsorge gestellt. Die Vorsorge für den Pflegefall war von 14,8 Prozent und der Erwerb von Immobilien-Eigentum von 10,3 Prozent an erster Stelle genannt worden. Etwa 1/3 der Frauen investieren zwischen einem und fünf Prozent und ein weiteres Drittel zwischen sechs und zehn Prozent ihres Einkommens in eine zusätzliche private Altersvorsorge. Nur 14 Prozent der befragten Frauen gaben an, nicht privat für das Alter vorzusorgen.

(07/09/08)